

Haushaltssatzung
des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
für das Haushaltsjahr 2023

- I. Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. 2020 S. 910, 911), i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. 2020 S. 1095, 1098), hat der Kreistag am 19. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	414.838.500 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	<u>- 420.838.500 EUR</u>

Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 6.000.000 EUR
---	------------------------

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	<u>- 0 EUR</u>
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 EUR

Veranschlagtes Gesamtergebnis	- 6.000.000 EUR
--------------------------------------	------------------------

Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	411.750.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<u>- 404.043.800 EUR</u>
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	7.706.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.236.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<u>- 20.720.100 EUR</u>
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 6.483.500 EUR

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	1.223.300 EUR
---	----------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.018.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<u>- 4.242.100 EUR</u>
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	- 223.300 EUR

Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts	1.000.000 EUR
---	----------------------

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **4.018.800 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **13.350.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **65.000.000 EUR**

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf **32,98 v.H.** der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

- II. Die vom Landkreis in seiner Sitzung am 19.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 ist vollzugsreif.

Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 03.03.2023, Az. RPF14-2241-23/3/4 nach § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.018.800 EUR wurde nach § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.350.000 EUR wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Der vom Landkreis in seiner Sitzung am 19.12.2022 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2023 ist vollzugsreif.

Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 03.03.2023, Az. RPF14-2241-23/3/4 gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Genehmigt wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 7.100.000 EUR. Genehmigt wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

15.400.000 EUR, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Genehmigt wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.000.000 EUR.

Der vom Landkreis in seiner Sitzung am 14.11.2022 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2023 ist vollzugsreif. Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 30.11.2022, Az. RPF14-2241-23/4/2 gemäß § 48 LKrO i.V.m. §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 1 EigBG die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ unter Nr. 3 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 8.000.000 EUR wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ und „Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen gemäß § 81 Abs. 3 der GemO in der Zeit vom 15.03.2022 bis einschließlich 23.03.2022 beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg i. Br., Zimmer G1-145, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist aufgrund der derzeitigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nur unter Auflagen möglich. Die Kontaktaufnahme ist möglich unter der Telefonnummer 0761 2187-1110.

Freiburg i. Br., den 14.03.2023

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Störr-Ritter

Landrätin